

# Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1994

Ausgegeben am 6. September 1994

44. Stück

48. Gesetz: Dienstordnung 1966 (24. Novelle zur Dienstordnung 1966) und Besoldungsordnung 1967 (44. Novelle zur Besoldungsordnung 1967); Änderung sowie Außerkraftsetzung dienstrechtlicher Vorschriften

48.

**Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (24. Novelle zur Dienstordnung 1966) und die Besoldungsordnung 1967 (44. Novelle zur Besoldungsordnung 1967) geändert und dienstrechtliche Vorschriften außer Kraft gesetzt werden**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

## Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBl. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. für Wien Nr. 19/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck „Artikel I“ am Anfang des Gesetzes entfällt.

2. § 9 Abs. 2 zweiter Satz entfällt.

3. Im § 18 Abs. 1 wird der Ausdruck „Zeit einer Militärdienstleistung“ durch den Ausdruck „Zeit eines Präsenzdienstes, eines Zivildienstes oder eines gleichartigen Dienstes“ ersetzt.

4. Im § 20 Abs. 1 wird der Ausdruck „seiner Gruppe (§ 8)“ durch den Ausdruck „seiner Beamtengruppe“ ersetzt.

5. § 35 samt Überschrift entfällt.

6. § 39 erster Satz lautet:

„Der Beamte ist Mitglied der Krankenfürsorgeanstalt der Bediensteten der Stadt Wien, sofern er nicht bei der Betriebskrankenkasse der Wiener Verkehrsbetriebe pflichtversichert ist.“

7. Nach dem § 92 werden folgende Abschnitte IX und X eingefügt:

## „ABSCHNITT IX

### Übergangsbestimmungen

§ 93. Das Ausmaß des Erholungsurlaubes gemäß § 42 Abs. 1 erhöht sich um zwei Werktage, wenn

1. der Beamte ein Studium an einer Universität (wissenschaftlichen Hochschule), Kunsthochschule oder staatlichen Kunstakademie abgeschlossen hat,

2. er wegen dieses Studiums vor dem 1. Jänner 1984 in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt worden ist und

3. ihm ein Erholungsurlaub von weniger als 36 Werktagen gebührt.

Die Voraussetzung der Z 2 entfällt beim Beamten, dem unmittelbar vor der Anstellung ein erhöhtes Urlaubsausmaß gemäß § 50 Abs. 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 gebührte.

§ 94. Bei Personen, die

1. am 1. Jänner 1992 oder vor diesem Zeitpunkt in einem Dienstverhältnis zu einer Universitätsklinik, einem klinischen Institut oder einer besonderen Universitätseinrichtung im Sinne des § 83 des Universitäts-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 258/1975, der Universität Wien im Allgemeinen Krankenhaus standen („Klinikangestellte“),

2. unmittelbar nach Beendigung des in Z 1 genannten Dienstverhältnisses ein Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien begründeten oder begründen und

3. in diesem neuen Dienstverhältnis eine gleichartige Tätigkeit wie in dem vorangegangenen Dienstverhältnis ausüben,

ist die Zeit in einer Beschäftigung mit mindestens der Hälfte des für Vollbeschäftigte vorgeschriebenen Ausmaßes in einem in Z 1 genannten Dienstverhältnis einer Zeit gemäß § 16 Abs. 1 Z 1 gleichzuhalten. § 18 Abs. 1 vierter Satz ist anzuwenden.

§ 95. § 18 a Abs. 5 gilt für Beamte, die vor dem 1. September 1992 abgeordnet worden sind mit der Abweichung, daß die Abordnung bei einem Widerruf der Zustimmung unverzüglich aufzuheben ist.

§ 96. § 23 c gilt für Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, mit der Abweichung, daß die Teilzeitbeschäftigung gemäß § 23 c spätestens mit dem Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes endet.

§ 97. Dem Beamten, der vor dem 1. Oktober 1993 angestellt worden ist, ist auf seinen Antrag innerhalb von zwei Monaten ein Schriftstück auszuhändigen, das jene Informationen gemäß § 13 enthält, die ihm noch nicht schriftlich bekanntgegeben worden sind.

## ABSCHNITT X

### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 98. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

8. Die Art. II, III, V und VI entfallen.
9. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Der Klammerausdruck „(§ 8 Abs. 2 Wiener Personalvertretungsgesetz)“ wird durch den Klammerausdruck „(§ 8 des Wiener Personalvertretungsgesetzes)“ ersetzt;
  - b) beim Senat 8 entfallen der Ausdruck „LK“ und der Klammerausdruck „(soweit nicht Senat 13 zuständig)“;
  - c) beim Senat 13 wird der Ausdruck „K1 bis K5, Horterzieher, Kindergärtnerinnen, Lernpfleger, Stationsgehilfen und Beamte, denen eine Dienstzulage gemäß § 24 Abs. 2 oder § 26 lit. c der BO 1967 gebührt“ durch den Ausdruck „K1 bis K6, LK sowie Lernpflegerinnen und Stationsgehilfinnen der Verwendungsgruppe E“ ersetzt;
  - d) beim Senat 19 entfallen die Beamtengruppen „Expeditionsschaffner“, „Stellwerkswärter der Stadtbahn“, „Fahrer“, „Zugsbegleiter der Stadtbahn“ und „Sperrenschaffner“;
  - e) beim Senat 19 wird die Beamtengruppe „Straßenbahnfahrer im Einmannbetrieb“ durch die Beamtengruppe „Straßenbahnfahrer“ ersetzt.

### Artikel II

Die Besoldungsordnung 1967, LGBI. für Wien Nr. 18, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBI. für Wien Nr. 20/1994, wird wie folgt geändert:

1. Der Ausdruck „Artikel I“ am Anfang des Gesetzes entfällt.

2. Im § 17 Abs. 5 tritt an die Stelle der Zitierung „§ 24 Abs. 8“ die Zitierung „§ 24 Abs. 7“.

3. § 24 lautet:

„§ 24. (1) Den Sozialarbeiterinnen der Verwendungsgruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen.

(2) Den Sozialpädagoginnen der Verwendungsgruppe B gebührt eine Dienstzulage für Sozialpädagoginnen.

(3) Folgenden Beamten der Verwendungsgruppe C gebührt eine Feuerwehr-Chargenzulage: Brandmeister, Erste Oberfeuerwehrmänner, Hauptbrandmeister, Inspektionshauptbrandmeister, Inspektions-Rauchfangkehrer, Löschmeister, Oberbrandmeister.

(4) Den Oberfeuerwehrmännern der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage.

(5) Den Erziehern, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D gebührt eine Dienstzulage.

(6) Die Höhe der Dienstzulagen gemäß Abs. 1 bis 5 ist in der Anlage 3 festgesetzt.

(7) Wird der Beamte, dem eine Dienstzulage gemäß Abs. 1 bis 5 gebührt, in eine andere Beamtengruppe überreicht, so ist § 18 anzuwenden.“

4. § 26 lit. c Abs. 1 lautet:

„(1) Der Sonderkindergärtnerin und der Sonderhorterzieherin sowie der Leiterin eines Kindertagesheimes mit abgeschlossener Ausbildung als Sonderkindergärtnerin oder als Sonderhorterzieherin gebührt eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.“

5. § 26 lit. c Abs. 3 lautet:

„(3) Der Sonderkindergärtnerin und der Sonderhorterzieherin, die auf Grund besonderer Qualifikation und Erfahrung als Sprachheilpädagogin oder im mobilen Betreuungsdienst verwendet werden, gebührt auf die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Höhe der Dienstzulage ist in der Anlage 3 festgesetzt.“

6. § 26 lit. c Abs. 4 entfällt.

7. Nach § 33 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 34. (1) Bediensteten des Schemas IV K der Vertragsbedienstetenordnung 1979, die am 1. Jänner 1990 einer Bedienstetengruppe mit Anspruch auf Chargenzulage angehörten oder denen seither eine Nachsicht im Sinn des Abs. 2 Z 1 erteilt wurde, wird anlässlich ihrer Unterstellung unter die Dienstordnung 1966 das Erfordernis einer Sonderausbildung gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, oder gemäß § 32 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, nachgesehen.

(2) Bei einer bis 31. Dezember 1995 erfolgenden Überstellung (Überreihung) in eine Beamtengruppe des Schemas II K, für die neben den sonstigen Einreihungsvoraussetzungen ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 32 MTD-Gesetz erforderlich ist, kann vom Erfordernis dieser Sonderausbildung abgesehen werden

1. bei Vorliegen berücksichtigungswürdiger Gründe (langjährige Erfahrung im Krankenpflegefachdienst oder im gehobenen medizinisch-technischen Dienst, hohes Dienstalter) oder

2. unter der Bedingung, daß der Beamte diese Sonderausbildung innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Überstellung (Überreihung) erfolgreich beendet. Der Lauf der Frist wird

durch einen Präsenzdienst, einen Zivildienst oder einen gleichartigen Dienst, einen Karenzurlaub oder eine länger als drei Monate dauernde Erkrankung gehemmt. Die Frist kann aus wichtigen dienstlichen Gründen, insbesondere wegen vorübergehender Unabkömmlichkeit des Beamten vom Dienst oder mangels ausreichender Kapazität der Ausbildungseinrichtungen, einmal um höchstens zwei Jahre erstreckt werden.

(3) Wird die Sonderausbildung gemäß Abs. 2 Z 2 nicht innerhalb der vorgesehenen Frist nachgeholt, so ist der Beamte in jene Verwendungsgruppe (Beamtengruppe) zu überstellen (zu überreihen), aus der die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) erfolgt ist. Er ist danach so zu behandeln, als wäre die seinerzeitige Überstellung (Überreihung) unterblieben.

§ 35. Die Funktion des Gruppenleiters der Finanzverwaltung wird mit 1. November 1990 besoldungsmäßig der bisherigen Funktion des Leiters der Verwaltungsakademie gleichgestellt.

§ 36. (1) § 22 gilt für Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, mit der Abweichung, daß die Ersatzleistung längstens bis zum Ablauf von drei Jahren nach der Geburt des Kindes gebührt.

(2) Eltern, Adoptiv- und Pflegeeltern, deren Kind vor dem 1. Jänner 1993 geboren worden ist, gebührt die Abfertigung gemäß § 32 b Abs. 2 nicht, wenn das Kind bei Enden des Dienstverhältnisses älter als drei Jahre ist.

§ 37. (1) Enthielt der ruhegenußfähige Monatsbezug eines Beamten im Dezember 1993 eine Dienstzulage für Sozialarbeiter der Verwendungsgruppe C, so ist diese Dienstzulage ab 1. Jänner 1994 weiterhin zu berücksichtigen, und zwar mit dem Betrag von 3 714 S.

(2) Der im Abs. 1 genannte Betrag ändert sich um denselben Prozentsatz, um den sich bei einem Beamten das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Hierbei sich ergebende Restbeträge von weniger als 50 Groschen sind zu vernachlässigen, Restbeträge von 50 Groschen und darüber sind auf den nächsthöheren Schillingbetrag zu runden.

§ 38. (1) Beamte, die nach den bisher geltenden Vorschriften in die Verwendungsgruppe C unter Einreihung in die Beamtengruppe „Oberfeuerwehrmänner“ überstellt worden sind, werden mit dem Zeitpunkt der Überstellung, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994, Beamte der Beamtengruppe „Erste Oberfeuerwehrmänner“.

(2) Beamte, die der Beamtengruppe „Oberfeuerwehrmänner“ der Verwendungsgruppe D mindestens drei Jahre angehören, können rückwirkend, frühestens jedoch mit 1. Jänner 1994, in die Verwendungsgruppe C überstellt werden.

§ 39. Der Leiterin eines Kindertagesheimes, die für April 1994 Anspruch auf die Dienstzulage gemäß § 26 lit. c Abs. 2 hatte, gebührt diese Dienstzulage ab 1. Mai 1994 weiter.

## ABSCHNITT V

### Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

§ 40. Die Gemeinde hat ihre in diesem Gesetz geregelten Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich zu besorgen.“

8. Die Art. IV und V entfallen.

9. Die Anlage 1 lautet:

„Anlage 1  
(zu § 2)

## GRUPPENAUFTEILUNG

Ist die Bezeichnung einer Beamtengruppe nur auf männliche Beamte abgestellt, so tritt im Einzelfall bei Beamtinnen an die Stelle dieser Bezeichnung die entsprechende weibliche Bezeichnung. Ist die Bezeichnung einer Beamtengruppe nur auf Beamtinnen abgestellt, so tritt im Einzelfall bei männlichen Beamten an die Stelle dieser Bezeichnung die entsprechende männliche Bezeichnung. Soweit in der Gruppenaufteilung nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, ist unter der Bezeichnung „Verwendung“ eine Verwendung in einem Dienstverhältnis zur Gemeinde Wien zu verstehen.

## SCHEMA I

### Verwendungsgruppe 1

#### A

#### Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Aufsichtsorgane, ständige, schichtführende  
Garagemeister  
Monteure, selbständige, in besonders gehobener  
Verwendung  
Oberaufseher  
Vorarbeiter, mit unterstellten Bediensteten der  
Verwendungsgruppe 2, nur auf den im Dienst-  
postenplan bestimmten Posten

#### B

#### Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Fachassistenten in der Behindertenhilfe des Sozialamtes, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf,

absolviertem Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige und dreijähriger Verwendung als Fachassistent in der Behindertenhilfe des Sozialamtes  
 Faktor der lithographischen Presse  
 Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Maschinisten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Motorgraderführer  
 Obergärtner  
 Oberlaborantinnen der Anstaltsapotheken  
 Obermonteure  
 Platzmeister, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Schwimmlehrer, staatlich geprüfte  
 Sportplatzrevisoren  
 Vorarbeiter der Rathausverwaltung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Werkstättenleiter, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

## C

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
 Elektrizitätswerke**

Blockelektriker bei den Blockanlagen  
 Blockheizkörper bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckheizkörper  
 Blockmaschinisten bei den Blockanlagen, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und Heizer- und Maschinistenprüfung, nach dreijähriger Verwendung als Hochdruckmaschinist

## D

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
 Gaswerke**

Gasreglermonteure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach 15jähriger Verwendung als Monteur in der Gasreglerwartung oder als Gasreglermonteur  
 Monteure in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach zehnjähriger Verwendung als Monteur oder Monteur in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst

## E

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
 Verkehrsbetriebe**

Stellwerkswärter der U-Bahn

## F

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
 Städtische Bestattung**

Aufseher für Bestattungsdurchführungen in den Aufbahrungshallen 1 und 3 sowie in der Feuerhalle des Wiener Zentralfriedhofes  
 Garderobebeaufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf

**Verwendungsgruppe 2**

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 2 hat zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Einreihung in Verwendungsgruppe 3P.

## A

**Beamtengruppen des gesamten Magistrats**

1. Facharbeiter, mit der Führung einer Facharbeitergruppe betraut  
 Facharbeiter, selbständige, ohne unmittelbare Fachaufsicht  
 Hochdruckheizkörper, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizkörper (Niederdruckheizkörper) oder nach mindestens fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten  
 Monteure in Spezialverwendung  
 Oberköche  
 Obermagazineure  
 Portiere, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Spezialfacharbeiter  
 Vorarbeiter von Facharbeitern
2. Facharbeiter  
 Heizkörper  
 Köche  
 Magazineure  
 Vorarbeiter (Partieführer)

## B

**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke**

1. Aufseher, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Ausmesser mit Spezialkenntnissen  
 Betriebsassistenten  
 Desinfektoren, Erste  
 Fachassistenten in der Behindertenhilfe des Sozialamtes, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf  
 Fachgehilfinnen, Erste  
 Fleischer, Erste  
 Forstaufseher, mit Prüfung

- Friedhofsgehilfen, Erste  
 Gärtner, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Hausprofessionisten der Anstalten und Heime  
 Kassierinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Kontrollableser  
 Kraftwagenlenker, mit Ausbildung in der Wahrnehmung der für die Ausübung des Dienstes erforderlichen Sicherheitsaufgaben, nach zehnjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Lehrwerkstättengehilfen  
 Motorführer der Kleinbahnen  
 Schulwarte  
 Schwimmlerher  
 Setzer  
 Straßenwalzenmaschinisten  
 Telefonistinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Vorarbeiter von Kanalarbeitern  
 Wäscheverwahrerinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Werkstättenleiter  
 Zahntechniker
2. Apothekenlaborantinnen  
 Arbeiter an Offset-Druckmaschinen  
 Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenrehabilitation B und S, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf  
 Fachgehilfinnen  
 Laboranten  
 Maschinwäscher  
 Oberwäscher  
 Zahnärztliche Ordinationshilfen

## C

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
Elektrizitätswerke**

1. Bauaufseher, mit erlerntem Beruf, nach zweijähriger Tätigkeit  
 Hochdruckmaschinisten, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)  
 Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Kabelaufseher oder ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze  
 Kesselmaurer  
 Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Pflasteraufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und dreijähriger Verwendung als Pflasteraufseher oder

ohne erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) und fünfzehnjähriger Zugehörigkeit zur Gruppe Leitungsnetze

Revisionselektriker

Schweißer, die die Rohrschweißerprüfung nach Ö-Norm M 7806 (Richtlinien für die Prüfung von Hochdruckschweißern) ablegen müssen

2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt C, Z 1 und 2  
 Sanitätsgehilfen

## D

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
Gaswerke**

1. Aufseher  
 Feuerburschen, mit Ausbildung im Schmiedegewerbe  
 Gasreglermonteure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe) nach vierjähriger Verwendung als Monteur im Außendienst, davon mindestens ein Jahr bei der Gasreglerwartung  
 Monteure in Spezialverwendung im Gebrechenbehebungsdienst, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe), nach vierjähriger Verwendung als Monteur im Außendienst, davon mindestens ein Jahr im Gebrechenbehebungsdienst  
 Schweißer, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und einer durch ein Zeugnis einer staatlichen oder staatlich autorisierten Prüfanstalt nachgewiesenen, den Anforderungen des jeweiligen Dienstpostens entsprechenden Schweißerausbildung
2. Beamtengruppen gemäß Schema I, Verwendungsgruppe 3P, Abschnitt D, Z 1 bis 3

## E

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
Verkehrsbetriebe**

1. Ausmesser mit Spezialkenntnissen  
 Autobuslenker  
 Kontrollore  
 Lenker im Vollbahnbetrieb  
 Straßenbahnfahrer  
 U-Bahnfahrer
2. Partieführer der Abteilung Gleisbau  
 Sanitätsgehilfen  
 Schweißer mit Schweißerprüfung

## F

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
Städtische Bestattung**

1. Partieführer von Betriebsgehilfen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten

Posten, nach vorheriger Verwendung als Betriebsgehilfe bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3P  
Telefonistin am Hauptschrank, mit fachlicher Auskunftserteilung

### Verwendungsgruppe 3P

Die Beamtengruppen gliedern sich in folgende drei Untergruppen, wobei die im Verzeichnis angeführten Ziffern der Einteilung in diese Untergruppen entsprechen:

1. Beamte, die als Facharbeiter im erlernten Lehrberuf, und Beamte, die in einem sonstigen erlernten Beruf verwendet werden; weiters Beamte, die fünf Jahre auf dem Posten als Facharbeiterhilfskraft bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
2. Beamte, die einen einschlägigen Lehrberuf erlernt haben; weiters Beamte, die fünf Jahre auf dem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 verwendet worden sind;
3. Beamte mit besonderer Verwendung unter den im Verzeichnis angegebenen Voraussetzungen.

### A

#### Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Facharbeiter
3. Heizer, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf oder nach fünfjähriger Verwendung als Heizer bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3  
Köche, mit Lehrbrief oder nach fünfjähriger Verwendung als Hilfskoch oder nach zehnjähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien  
Kraftwagenlenker, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A oder nach vierjähriger überwiegender Tätigkeit als Lenker von Lastkraftwagen mit Spezialaufbauten bzw. von Spezialfahrzeugen (Arbeitsmaschinen), zu deren Lenkung zumindest der Führerschein der Gruppe C erforderlich ist  
Magazineure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf  
Telefonistinnen, nach achtjähriger Verwendung als Telefonistin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3  
Vorarbeiter (Partieführer), mit unterstellten Bediensteten der Verwendungsgruppen 3A, 3 und 4

### B

#### Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

1. Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf
2. Arbeiter an Offset-Druckmaschinen  
Fachgehilfinnen, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
Laboranten, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
Maschinwäscher
3. Amtsgehilfen, nach zwanzigjähriger Dienstzeit, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Amtsgehilfe, oder nach fünfzehnjähriger Verwendung als Amtsgehilfe  
Apothekenlaborantinnen, mit abgelegter Drogistenprüfung oder nach fünfjähriger Verwendung als Apothekenlaborantin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und insgesamt achtjähriger Verwendung in einer Anstaltsapotheke  
Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S, nach fünfjähriger Verwendung in Verwendungsgruppe 3A als Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S oder als Kraftwagenlenker  
Kanalarbeiter, nach fünfjähriger Verwendung als Kanalarbeiter bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3  
Kanzleihilfinnen, nach fünfundzwanzigjähriger Dienstzeit oder nach zehnjähriger Tätigkeit als Kanzleihilfin  
Kindergartenhelferinnen, nach fünfjähriger Verwendung als Kindergartenhelferin bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3  
Oberwäscher  
Platzmeister, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
Wäschemanipulanten, nach dreijähriger Verwendung im Wäschereibetrieb  
Wassermesserableser, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 A  
Zahnärztliche Ordinationshilfen, mit Zeugnis, nach dreijähriger Verwendung auf diesem Posten und fünfjähriger Dienstzeit

### C

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke

1. Laboranten
2. Hilfsheizer in den Blockanlagen der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)

Hilfsmaschinisten in den Blockanlagen der Kraftwerke, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)

Kabelaufseher, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)

Kesselreiniger

Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter in den Kraftwerken, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)

Zählerableser mit Uhrenkontrolle, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)

3. Kranführer, nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Anlage des Betriebes
- Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe

#### D

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Gaswerke

1. Facharbeiter im Eichraum  
Isolierer  
Laboranten
2. Apparatewart der Gasförderanlagen in den Dienststellen Simmering und Leopoldau, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)  
Gerätewart für Feuerlöschgeräte, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)  
Monteure, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)  
Schweißer mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe

#### E

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe

2. Schweißer mit Schweißerprüfung, mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf (Metallgewerbe)
3. Kranführer, nach zweijähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 und achtjähriger Verwendung in der Abteilung  
Partieführer der Abteilung Gleisbau  
Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis, nach fünfjähriger Verwendung als Sanitätsgehilfe  
Schreiber, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3 A

Verschubfahrer, Erste, in der Zentralwerkstätte sowie in den Straßenbahn- und U-Bahnrevisionswerkstätten

#### F

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Städtische Bestattung

3. Betriebsgehilfen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3A, wenn die für diesen Posten vorgeschriebene Dienstprüfung abgelegt wurde  
Fachgehilfen für Bestattungsdurchführungen, nach zweiundzwanzigjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung, wenn seit der Ablegung der für diesen Dienstposten vorgeschriebenen Eignungsprüfung mindestens zehn Jahre verstrichen sind

#### Verwendungsgruppe 3A

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3A hat zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten unter den im Verzeichnis angeführten Bedingungen;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine zehnjährige Verwendung auf dem bezeichneten Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3.

#### A

#### Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Kraftwagenlenker, nach fünfjähriger Verwendung als Kraftwagenlenker  
Portiere, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach zehnjähriger Verwendung als Portier bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3
2. Facharbeiterhilfskräfte  
Magazineure  
Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet  
Vorarbeiter (Partieführer)

#### B

#### Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

1. Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S, nach fünfjähriger Verwendung als Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S oder als Kraftwagenlenker

2. Desinfektoren  
Fachgehilfinnen  
Friedhofsgehilfen  
Hauswarte  
Schlachthofgehilfen  
Trichinenschauerinnen  
Wassermesserableser

## C

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke

2. Küchenkassierinnen  
Meßgehilfen  
Wehrwärter

## D

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Gaswerke

2. Druckscheibenwärter  
Gaszählerüberprüfer  
Wassertopfwärter am Tankwagen

## E

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe

1. Kassengehilfen, nach fünfjähriger Verwendung auf diesem Posten bei Einreihung in Verwendungsgruppe 3  
Schaffner, nach einer zehnjährigen Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Verkehrsbetriebe, sofern sie im Zeitpunkt der Erfüllung dieser Voraussetzung als Schaffner im Fahrdienst tätig sind  
Verschubfahrer
2. Arbeiter im Verschubdienst am Großgrünmarkt Inzersdorf  
Arbeiter mit besonderer Verwendung im Revisions- und Werkstättendienst  
Frequenzzähler  
Schreiber  
Stationswarte

## F

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Städtische Bestattung

1. Betriebsgehilfen  
Fachgehilfen für Bestattungsdurchführungen, nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung, davon mindestens fünfjähriger Verwendung als Fachhilfe für Bestattungsdurchführungen

Partieführer einer Trägerpartie, nach zwanzigjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung

#### Verwendungsgruppe 3

Die Einreihung in die Verwendungsgruppe 3 hat zur Voraussetzung

bei den unter Z 1 angeführten Beamtengruppen nur die Verwendung auf dem bezeichneten Posten;

bei den unter Z 2 angeführten Beamtengruppen eine dreijährige Verwendung in der Anlage des Betriebes;

bei den unter Z 3 angeführten Beamtengruppen eine dreijährige Tätigkeit in der bezeichneten Verwendung;

bei den unter Z 4 angeführten Beamtengruppen die Erfüllung der bezeichneten Voraussetzungen.

## A

#### Beamtengruppen des gesamten Magistrats

1. Kanzleihilfinnen  
Kraftwagenlenker  
Maschinenarbeiter, für mehrere Arten von Maschinen verwendet  
Platzmeister  
Portiere  
Telefonistinnen  
Vorarbeiter (Partieführer)
4. Facharbeiterhilfskräfte, nach dreijähriger Verwendung als Facharbeiterhelfer (Arbeiter)  
Heizer, nach dreijähriger Verwendung als Heizerhelfer  
Hilfsköche, nach dreijähriger Verwendung in einem Küchenbetrieb der Gemeinde Wien oder Absolvierung einer einschlägigen Tagesschule mit mindestens zehnmönatiger Ausbildung  
Magazineure, nach dreijähriger Verwendung in einem Magazin oder als Anstaltsgehilfe

## B

#### Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

1. Amtsgehilfen  
Apothekenlaborantinnen  
Arbeiter an Offset-Druckmaschinen  
Arbeiter der Autobahnmeistereien und der Bundesstraßenerhaltung B und S  
Aufseher  
Ausmesser  
Desinfektionsgehilfen  
Desinfektoren  
Fachgehilfinnen

- Forstaufseher, ohne Prüfung  
Friedhofsgehilfen  
Hauswarte  
Kassierinnen  
Laboranten  
Laborgehilfinnen  
Niederdruckheizer  
Operationsgehilfen  
Ordinationsgehilfinnen  
Prosekturgehilfen  
Traktorführer  
Trichinenschauerinnen  
Wäscheverwahrerinnen  
Zahnärztliche Ordinationshilfen
3. Kanalarbeiter  
Wäschereigeilfen  
Wassermesserableser
4. Anstaltsgehilfen, nach sechsjähriger Verwendung als Anstaltsgehilfe  
Arbeiter des Friedhofsbetriebes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten, nach zehnjähriger Verwendung als Arbeiter des Friedhofsbetriebes  
Badewartinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Badewartin  
Kindergartenhelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Kindergartenhelferin  
Maschinwäscher, nach dreijähriger Verwendung als Maschinwäscher oder Wäschereigeilfen  
Müllaufleger, nach zehnjähriger Verwendung in der MA 48, davon mindestens zwei Jahre in einer anderen Verwendung als auf einem Müllauflegerposten  
Schlachthofgehilfen, nach fünfjähriger Verwendung als Schlachthofgehilfe  
Wäschereiarbeiterinnen, nach zehnjähriger Verwendung als Wäschereiarbeiterin  
Wirtschaftshelferinnen, nach sechsjähriger Verwendung als Wirtschaftshelferin

## C

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
Elektrizitätswerke**

1. Küchenkassierinnen
2. Hilfsheizer in den Blockanlagen der Kraftwerke  
Hilfsmaschinisten in den Blockanlagen der Kraftwerke
3. Betriebsschreiber in den Kraftwerken  
Kesselreiniger  
Kranführer  
Laboratoriumsgehilfinnen  
Meßgehilfen  
Motoren-, Beleuchtungs- und Pumpenwärter der Kraftwerke  
Trassenaufseher  
Zählerableser mit Uhrenkontrolle

4. Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis  
Schwertransportarbeiter, nach fünfjähriger Verwendung als Schwertransportarbeiter  
Wehrwärter, nach fünfjähriger Verwendung als Wehrwärter

## D

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
Gaswerke**

4. Druckscheibenwärter, nach siebenjähriger Verwendung in der Anlage  
Gaszählerüberprüfer, nach dreijähriger Verwendung in der Gaszählerreparaturwerkstätte  
Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis  
Wassertopfwärter am Tankwagen, nach dreijähriger Verwendung als Wassertopfwärter

## E

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
Verkehrsbetriebe**

1. Arbeiter im Verschubdienst am Großgrünmarkt Inzersdorf  
Ausmesser  
Bürohelfer  
Elektrokarrenfahrer der Zentralwerkstätte, der Oberbauwerkstätte und der Lager, mit Führerschein G  
Frequenzzähler  
Kassengehilfen  
Schaffner  
Stationswarte
3. Kranführer  
Schreiber
4. Arbeiter mit besonderer Verwendung im Revisionsdienst des Autobus-, Straßenbahn- und U-Bahn-Betriebes  
Arbeiter mit besonderer Verwendung in der Zentralwerkstätte, Oberbauwerkstätte, Abteilung Stromversorgung, Abteilung Nachrichtentechnik und Zugsicherung, Erhaltungsstelle für Hochbau und Abteilung Gleisbau, nach dreijähriger Verwendung in diesen Abteilungen  
Sanitätsgehilfen, mit Zeugnis  
Schweißer, mit Schweißerprüfung

## F

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
Städtische Bestattung**

1. Fachgehilfen des Bestattungsdienstes  
Fachgehilfen für Bestattungsdurchführungen

Fachgehilfen für Sargdepots mit Lagerführung  
 Maschin Arbeiter, nach zehnjähriger Verwendung als Maschin Arbeiter  
 Partieführer einer Trägerpartie, nach zehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung

4. Gehilfen für Bestattungsdurchführungen, nach fünfzehnjähriger Dienstzeit bei den Wiener Stadtwerken – Städtische Bestattung

#### Verwendungsgruppe 4

##### A

#### Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Arbeiter  
 Bedienerinnen  
 Elektrokarrenfahrer  
 Facharbeiterhelfer  
 Heizerhelfer  
 Küchengehilfinnen  
 Magazinsarbeiter  
 Torwarte

##### B

#### Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Abteilungshelferinnen  
 Anstaltsgehilfen  
 Arbeiter des Friedhofsbetriebes  
 Aufzugswärter  
 Badewartinnen  
 Hausarbeiterinnen der Anstalten und Heime sowie der Rathausverwaltung  
 Kanalarbeiter  
 Kindergartenhelferinnen  
 Marktgehilfen  
 Maschinwäscher  
 Rettungshelfer  
 Schlachthofgehilfen  
 Vermessungsgehilfen  
 Wäschereiarbeiterinnen  
 Wäschereigehilfen  
 Wassermesserableser  
 Wirtschaftshelferinnen

##### C

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke

Betriebsschreiber in den Kraftwerken  
 Hilfsheizer in den Blockanlagen der Kraftwerke  
 Hilfsmaschinisten in den Blockanlagen der Kraftwerke  
 Kanzleiboten

Kesselreiniger  
 Kranführer  
 Laboratoriumsgehilfinnen  
 Meßgehilfen  
 Mitfahrer  
 Sanitätsgehilfen  
 Schwertransportarbeiter  
 Trassenaufseher  
 Wehrwärter

##### D

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Gaswerke

Kanzleiboten  
 Sanitätsgehilfen  
 Wassertopfwärter

##### E

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Verkehrsbetriebe

Kranführer  
 Sanitätsgehilfen  
 Schreiber

##### F

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Städtische Bestattung

Gehilfen für Bestattungsdurchführungen  
 Hausarbeiterinnen  
 Maschin Arbeiter

#### SCHEMA II

#### Verwendungsgruppe A

##### A

#### Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des höheren technischen Dienstes  
 Beamte des höheren Verwaltungsdienstes  
 Rechtskundige Beamte

##### B

#### Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Apothekerinnen  
 Ärzte  
 Ärztliche Direktoren  
 Ärztliche Abteilungs(Instituts)vorstände  
 Ärztlicher Leiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes  
 Beamte der Feuerwehr im höheren Dienst  
 Beamte des höheren Archivdienstes  
 Beamte des höheren Bibliotheksdienstes

Beamte des höheren Dienstes in den Museen  
 Beamte des höheren Forstdienstes  
 Physikatsärztinnen  
 Psychologinnen  
 Tierärzte

## C

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
 Elektrizitätswerke**

Direktions(Betriebs)ärzte

## D

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
 Gaswerke**

Direktions(Betriebs)ärzte

## E

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
 Verkehrsbetriebe**

Direktions(Betriebs)ärzte

**Verwendungsgruppe B**

## A

**Beamtengruppen des gesamten Magistrats**

Fachbeamte des technischen Dienstes  
 Fachbeamte des Verwaltungsdienstes

## B

**Beamtengruppen des Magistrats mit Aus-  
 nahme der Wiener Stadtwerke**

Chemiker, mit Reifeprüfung  
 Fachbeamte der Feuerwehr  
 Fachbeamte der physikalisch-technischen Prüfan-  
 stalt für Radiologie und Elektromedizin  
 Fachbeamtinnen des Büchereidienstes  
 Fachbeamte des Forstdienstes, mit Reifeprüfung  
 einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft  
 oder mit der Befähigung zum Förster gemäß  
 Art. II Abs. 1 der Forstrechts-Bereinigungsge-  
 setz-Novelle, BGBl. Nr. 372/1971, und einer in  
 Verwendungsgruppe C anrechenbaren Dienst-  
 zeit von mindestens vier Jahren  
 Fachbeamte des Stadtgartenamtes  
 Filmtechniker  
 Musiktherapeutinnen, mit Reifeprüfung und einer  
 der Verwendung entsprechenden abgeschlosse-  
 nen Ausbildung an einer Hochschule für Musik  
 und darstellende Kunst  
 Restauratorinnen, mit Reifeprüfung  
 Rhythmikerinnen, mit Reifeprüfung und einer der  
 Verwendung entsprechenden abgeschlossenen

Ausbildung an einer Hochschule für Musik und  
 darstellende Kunst  
 Sozialarbeiterinnen, mit absolvierter Akademie  
 für Sozialarbeit oder mit absolvierter Lehran-  
 stalt für gehobene Sozialberufe  
 Sozialpädagoginnen

**Verwendungsgruppe C**

## A

**Beamtengruppen des gesamten Magistrats**

Beamte des technischen Dienstes, nur auf den im  
 Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Kanzleibeamtinnen, nur auf den im Dienstposten-  
 plan bestimmten Posten  
 Werkmeister, mit erlerntem einschlägigen Lehrber-  
 uuf und absolvierter Werkmeisterschule oder  
 Bauhandwerkerschule

## B

**Beamtengruppen des Magistrats mit Aus-  
 nahme der Wiener Stadtwerke**

Beamte der automatischen Datenverarbeitung,  
 nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten  
 Posten  
 Behindertenfachbetreuerinnen, mit absolvierter  
 Lehranstalt für heilpädagogische Berufe oder  
 mit absolvierter dreijähriger Fachschule für  
 Sozialberufe – Fachrichtung Behinderten-  
 arbeit  
 Betriebsbeamte, mit Dienstprüfung, nur auf den  
 im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder  
 mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und  
 absolvierter Werkmeisterschule \*)  
 Brandmeister  
 Büchereibeamtinnen, mit Fachprüfung  
 Chemisch-technische Assistenten  
 Hauptbrandmeister  
 Hausinspektoren  
 Inspektionshauptbrandmeister  
 Inspektions-Rauchfangkehrer, mit Meisterprü-  
 fung  
 Küchenleiter  
 Laboratoriumsleiter der Landesbildstelle  
 Lehrwerkstättenmeister, mit Meisterprüfung

\*) Eine Überstellung in die Verwendungsgruppe C ist  
 ohne die erforderliche Dienstprüfung (betriebseigene Prü-  
 fung) zulässig, wenn der Beamte eine mindestens achtjäh-  
 rige Dienstzeit bei der Stadt Wien aufweist, er aus der  
 Verwendungsgruppe 1 oder 2 des Schemas I überstellt  
 wird und die Überstellung unter der Bedingung erfolgt,  
 daß der Beamte die Dienstprüfung (betriebseigene Prü-  
 fung) binnen 18 Monaten erfolgreich ablegt, widrigenfalls  
 bei Ablauf dieser Frist die Überstellung in die Verwen-  
 dungsgruppe C überstellt worden war, eintritt. Aus berücksich-  
 tigungswürdigen Gründen kann diese Frist einmal er-  
 streckt werden.

Leiterin der Telefonanlage des Rathauses  
 Löschmeister  
 Marktmeister, Erster, oder nach 15jähriger Verwendung als (Ober)aufseher  
 Maschinenmeister, mit Dienstprüfung, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule \*)  
 Oberbrandmeister  
 Oberfeuerwehrmänner, Erste, mit Chargenprüfung  
 Oberfeuerwehrmänner, nach dreijähriger Verwendung als Oberfeuerwehrmann der Verwendungsgruppe D  
 Protokollführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes  
 Radiumtechniker  
 Restauratoren, nach dreijähriger Verwendung als Restaurator  
 Röntgentechniker  
 Sanitätsoberrevisoren  
 Sanitätsrevisoren  
 Schlachthofmeister, Erster, oder nach 15jähriger Verwendung als (Ober)aufseher  
 Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten  
 Stationsleiter des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes  
 Wirtschaftsschaffer, nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten

## C

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
 Elektrizitätswerke**

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule \*)  
 Revisoren

## D

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
 Gaswerke**

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule \*)  
 Revisoren

## E

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
 Verkehrsbetriebe**

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule \*)

## F

**Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke –  
 Städtische Bestattung**

Betriebsbeamte, nach Ablegung der betriebseigenen Prüfung (Prüfungen), nur auf den im Dienstpostenplan bestimmten Posten oder mit erlerntem einschlägigen Lehrberuf und absolvierter Werkmeisterschule \*)  
 Organisten

**Verwendungsgruppe D**

## A

**Beamtengruppen des gesamten Magistrats**

Beamte des technischen Dienstes, mit Prüfung  
 Betriebsbeamte  
 Kanzleibeamtinnen, mit Prüfung  
 Maschinenmeister

## B

**Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke**

Beamte der automatischen Datenverarbeitung  
 Behindertenbetreuerinnen, mit absolviertem Lehrgang für Behindertenarbeit für Berufstätige oder mit absolviertem ersten und zweiten Jahrgang der Lehranstalt für heilpädagogische Berufe  
 Büchereibeamtinnen, mit Prüfung  
 Erzieher  
 Feuerwehrmänner  
 Heimhelferinnen, nach achtjähriger, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Heimhelferin zurückgelegter Dienstzeit  
 Horthelferinnen, nach achtjähriger, nach Vollendung des 18. Lebensjahres als Horthelferin zurückgelegter Dienstzeit

\*) Eine Überstellung in die Verwendungsgruppe C ist ohne die erforderliche Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) zulässig, wenn der Beamte eine mindestens achtjährige Dienstzeit bei der Stadt Wien aufweist, er aus der Verwendungsgruppe 1 oder 2 des Schemas I überstellt wird und die Überstellung unter der Bedingung erfolgt, daß der Beamte die Dienstprüfung (betriebseigene Prüfung) binnen 18 Monaten erfolgreich ablegt, widrigenfalls bei Ablauf dieser Frist die Überstellung in die Verwendungsgruppe, aus der der Beamte in die Verwendungsgruppe C überstellt worden war, eintritt. Aus berücksichtigungswürdigen Gründen kann diese Frist einmal erstreckt werden.

Oberfeuerwehrmänner, nach dreijähriger Dienstzeit bei der Feuerwehr sowie nach Absolvierung der Grundausbildung und der vorgeschriebenen Dienstkurse

Restauratoren

Stationsführer des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes

Wirtschaftsschaffer

### C

#### Beamtengruppen der Wiener Stadtwerke – Elektrizitätswerke

Gas- und Stromkassiere

### Verwendungsgruppe E

#### A

#### Beamtengruppen des gesamten Magistrats

Beamte des technischen Dienstes, ohne Prüfung  
Kanzleibeamtinnen, ohne Prüfung

#### B

#### Beamtengruppen des Magistrats mit Ausnahme der Wiener Stadtwerke

Heimhelferinnen

Horthelferinnen

Lernpflegerinnen

Stationsgehilfinnen

Überwachungsorgane für den ruhenden Verkehr

Überwachungsorgane für Kurzparkzonen

### SCHEMA II K

1. Eine Berufsberechtigung gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes, BGBl. Nr. 102/1961, wird durch eine Bewilligung oder Berechtigung zur Ausübung des entsprechenden Berufs gemäß § 52 a, § 52 d, § 53 Abs. 2 oder §§ 62 bis 65 des Krankenpflegegesetzes oder gemäß Art. II Abs. 2 des Gesetzes BGBl. Nr. 449/1990 auf die Dauer dieser Bewilligung oder Berechtigung ersetzt.

2. Eine Berufsberechtigung gemäß § 3 des Gesetzes über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste (MTD-Gesetz), BGBl. Nr. 460/1992, wird durch eine Bewilligung zur Ausübung des entsprechenden Berufs gemäß § 9 MTD-Gesetz auf die Dauer dieser Bewilligung ersetzt.

3. Eine Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes, BGBl. Nr. 310/1994, wird durch eine Bewilligung zur Berufsausübung gemäß § 17 des Hebammengesetzes auf die Dauer dieser Bewilligung ersetzt.

4. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes von Angehörigen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste ist einem Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz gleichzuhalten.

5. Ein Diplom über den erfolgreichen Abschluß eines Hochschullehrgangs für Krankenhausmanagement gemäß § 18 des Allgemeinen Hochschul-Studiengesetzes, BGBl. Nr. 177/1966, ist bei den Beamtengruppen Leitende Lehrassistentinnen, Leitende Oberassistentinnen, Oberassistentinnen, Stationsassistentinnen, Oberinnen (Pflegevorsteher), Schuloberinnen (Lehrvorsteher), Ober-schwestern (Oberpfleger) und Stationsschwestern (Stationspfleger) einem Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 32 MTD-Gesetz bzw. § 57 b des Krankenpflegegesetzes gleichzuhalten.

6. Ein Zeugnis über eine Sonderausbildung gemäß § 57 b des Krankenpflegegesetzes oder gemäß § 32 MTD-Gesetz wird durch ein Zeugnis über eine im Ausland absolvierte und mindestens gleichwertige Sonderausbildung ersetzt.

### Verwendungsgruppe K 1

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 1 ist die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 3 MTD-Gesetz sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 32 des genannten Gesetzes

Lehrassistentinnen

Leitende Lehrassistentinnen

Leitende Oberassistentinnen

Oberassistentinnen

Stationsassistentinnen

### Verwendungsgruppe K 2

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 2 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines gehobenen medizinisch-technischen Dienstes gemäß § 3 MTD-Gesetz;

bei den in Z 2 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes, ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 57 b des genannten Gesetzes, eine für die Vorrückung anrechenbare Dienstzeit von mindestens 16 Jahren und ein im Dienstpostenplan mit Verwendungsgruppe K 2 bewerteter Posten

1. Beamtinnen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste

2. Oberinnen (Pflegevorsteher)  
Schuloberinnen (Lehrvorsteher)

### Verwendungsgruppe K 3

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 3 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes sowie ein Zeugnis über eine entsprechende Sonderausbildung gemäß § 57 b des genannten Gesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung eines Krankenpflegefachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei den in Z 3 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes

1. Lehrschwestern (Lehrpfleger)  
Oberinnen (Pflegevorsteher)  
Oberschwester (Oberpfleger)  
Schuloberinnen (Lehrvorsteher)  
Stationsschwester (Stationspfleger)
2. Ständige Stationsschwestervertreterinnen  
(Ständige Stationspflegervertreter)
3. Lehrhebammen  
Oberhebammen  
Ständige Stationshebammenvertreterinnen  
Stationshebammen

### Verwendungsgruppe K 4

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 4 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes – Fachrichtung Allgemeine Krankenpflege gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes – Fachrichtung Kinderkranken- und Säuglingspflege gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des Krankenpflegefachdienstes – Fachrichtung Psychiatrische Krankenpflege gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 4 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung gemäß § 10 des Hebammengesetzes

1. Krankenschwestern (Krankenpfleger)
2. Kinderkranken- und Säuglingsschwester  
(Kinderkranken- und Säuglingspfleger)

3. Psychiatrische Krankenschwestern (Psychiatrische Krankenpfleger)

4. Hebammen

### Verwendungsgruppe K 5

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 5 ist

bei der in Z 1 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des medizinisch-technischen Fachdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes unter den zusätzlich angegebenen Bedingungen

1. Medizinisch-technische Fachkräfte
2. Kardiotechniker, mit Berechtigung zur Ausübung des Sanitätshilfsdienstes als Operationsgehilfe, Spezialausbildung an der Herz-Lungen-Maschine und zehnjähriger Tätigkeit an dieser Maschine

### Verwendungsgruppe K 6

Voraussetzung für eine Einreihung in die Verwendungsgruppe K 6 ist

bei den in Z 1 angeführten Beamtengruppen die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 2 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung gemäß § 52 Abs. 8 des Krankenpflegegesetzes;

bei der in Z 3 angeführten Beamtengruppe die Berufsberechtigung zur Ausübung des angeführten Sanitätshilfsdienstes gemäß § 52 des Krankenpflegegesetzes oder ein Zeugnis über das abgelegte erste Rigorosum nach dem Bundesgesetz über die Studienrichtung Medizin oder der Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung

1. Desinfektionsgehilfen  
Desinfektionsgehilfen, Erste  
Heilbademeister und Heilmasseur  
Heilbademeister und Heilmasseur, Erste  
Heilmasseur  
Laborgehilfinnen  
Operationsgehilfen  
Operationsgehilfen, Erste  
Ordinationsgehilfinnen  
Pflegehelferinnen  
Prosekturgehilfen  
Prosekturgehilfen, Erste  
Prosekturgehilfen, Leitende  
Sanitätsgehilfen des Rettungs- und Krankenbeförderungsdienstes
2. Lernpflegerinnen
3. Stationsgehilfinnen.

**SCHEMA II L**

Bei der Einreihung einer Lehrerin oder Leiterin einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte) in eine der nachstehenden Verwendungsgruppen sind § 202 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 und die Anlage 1 Z 23 bis 27 des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979 sinngemäß mit der Maßgabe anzuwenden, daß

1. Lehrerinnen für das erste Ausbildungsjahr gemäß § 6 Abs. 2 des Krankenpflegegesetzes in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, wie sie für Lehrer der entsprechenden Unterrichtsgegenstände an einer mittleren Schule gemäß Z 23 bis 27 der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 vorgesehen ist;
2. Lehrerinnen an der Uhrmacherlehrwerkstätte in die Verwendungsgruppe L 2b 1 einzureihen sind, wenn sie die Meisterprüfung im Uhrmacherhandwerk abgelegt haben und eine sechsjährige Berufspraxis aufweisen;
3. Lehrerinnen für Kindergarten- und Hortpraxis sowie für Unterrichtsgegenstände der Didaktik an der Bildungsanstalt für Kindergartenpädagogik auch dann in die Verwendungsgruppe L 2a 1 einzureihen sind, wenn sie die Erfordernisse gemäß Z 25.1 lit. h der Anlage 1 zum Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 mit Ausnahme der Reifeprüfung erfüllen;
4. Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte) in jene Verwendungsgruppe einzureihen sind, die ihnen zukäme, wenn sie als Lehrerinnen an dieser Unterrichtsanstalt tätig wären.

**Verwendungsgruppe L 1**

Lehrerinnen  
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

**Verwendungsgruppe L 2a 2**

Lehrerinnen  
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

**Verwendungsgruppe L 2a 1**

Kindergarteninspektorinnen  
Lehrerinnen  
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt

**Verwendungsgruppe L 2b 1**

Lehrerinnen  
Leiterinnen einer Unterrichtsanstalt (der Uhrmacherlehrwerkstätte)

**Verwendungsgruppe LK**

Hortlerzieherinnen  
Kindergärtnerinnen  
Leiterinnen eines Kindertagesheimes  
Sonderhorterzieherinnen  
Sonderkindergärtnerinnen  
Übungsleiter und Trainer, mit abgeschlossener Ausbildung als Sportlehrer an der Bundesanstalt für Leibeseziehung

**Verwendungsgruppe L 3**

Lehrerinnen“

10. In der Anlage 3 werden die Z 2 bis 7 durch folgende Bestimmungen ersetzt:

„2. Zu § 24 Abs. 1:

Die Dienstzulage für Sozialarbeiterinnen beträgt monatlich  
in der Dienstklasse III ..... 3 533 S,  
ab der Dienstklasse IV ..... 4 592 S.

3. Zu § 24 Abs. 2:

Die Dienstzulage für Sozialpädagoginnen beträgt monatlich  
in der Dienstklasse III ..... 2 665 S,  
ab der Dienstklasse IV ..... 3 411 S.

4. Zu § 24 Abs. 3:

Die Feuerwehr-Chargenzulage beträgt monatlich

- a) 4 470 S für Inspektionshauptbrandmeister;
- b) 3 437 S für Hauptbrandmeister;
- c) 2 579 S für Oberbrandmeister;
- d) 2 003 S für Brandmeister,  
Inspektions-Rauchfangkehrer  
nach Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangkehrer;
- e) 720 S für Inspektions-Rauchfangkehrer  
vor Vollendung einer sechsjährigen Dienstzeit als Inspektions-Rauchfangkehrer,  
Löschmeister,  
Erste Oberfeuerwehrmänner.

5. Zu § 24 Abs. 4:

Die Dienstzulage für Oberfeuerwehrmänner der Verwendungsgruppe D beträgt 720 S monatlich.

6. Zu § 24 Abs. 5:

Die Dienstzulage für Erzieher, Heimhelferinnen und Horthelferinnen der Verwendungsgruppe D beträgt monatlich ..... 804 S.“

11. In der Anlage 3 erhalten die Z 8 bis 15 die Bezeichnung Z 7 bis 14.

12. In der Anlage 3 wird in der Z 12 (neu) der Ausdruck „Abs. 4“ durch den Ausdruck „Abs. 3“ ersetzt.

**Artikel III**

- (1) Es treten in Kraft:
1. Art. I und Art. II Z 1 bis 3 und 7 bis 11 mit 1. Jänner 1994,
  2. Art. II Z 4 bis 6 und 12 mit 1. Mai 1994.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 1993 treten außer Kraft:
1. Art. II bis VI, Art. VII Abs. 2 und 3 sowie Art. VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 4/1971,
  2. Art. II bis IV und VI des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 48/1974,
  3. Art. II bis V, Art. VIII Abs. 3 sowie Art. IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 24/1976,
  4. Art. II bis VII und IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1977,
  5. Art. II und IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 23/1977,
  6. Art. II bis VII, Art. VIII Abs. 2 und Art. IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 7/1978,
  7. Art. II und V des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 25/1978,
  8. Art. II und IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 26/1978,
  9. Art. II bis VII und IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 6/1979,
  10. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 26/1979,
  11. Art. II bis V und VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 13/1980,
  12. Art. II bis V und VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 7/1981,
  13. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 10/1981,
  14. Art. II, III und V bis VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 29/1981,
  15. Art. II bis VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 7/1982,
  16. Art. II bis VI des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 21/1983,
  17. Art. II bis IX des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 14/1984,
  18. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 27/1984,
  19. Art. II bis V des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 41/1984,
  20. Art. II bis VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1985,
  21. Art. III und IV des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 46/1985,
  22. Art. IV bis VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 7/1986,
  23. Art. III bis VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 10/1987,
  24. Art. II, III sowie Art. IV Abs. 2 und 3 des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 13/1988,
  25. Art. III bis VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 17/1988,
  26. Art. III bis VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 12/1989,
  27. Art. III bis VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 15/1990,
  28. Art. III bis V des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 41/1990,
  29. Art. V Abs. 1 bis 4, 6 und 7 sowie Art. VI des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 54/1990,
  30. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 9/1991,
  31. Art. VII und VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 27/1991,
  32. Art. II und III des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 43/1991,
  33. Art. VI Z 1, Art. VII und VIII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 10/1993,
  34. Art. VII des Gesetzes LGBL. für Wien Nr. 47/1993.
- (3) Der ruhegenußfähige Monatsbezug und die Höhe des Ruhebezuges eines Beamten, der vor dem 1. Jänner 1994 aus dem Dienststand ausgeschieden ist, ändern sich durch Abs. 2 nicht. Gleiches gilt hinsichtlich der Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen nach einem solchen Beamten.

Der Landeshauptmann:  
Zilk

Der Landesamtsdirektor:  
Bandion